

GEMEINDEORDNUNG DER EINWOHNERGEMEINDE TECKNAU

Vom 01.10.2003

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Tecknau gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Organisation

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Tecknau hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation

¹Es bestehen folgende Behörden:

- a. Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern;
- b. Kindergarten- und Primarschulrat, bestehend aus 5 Mitgliedern;
- c. Sozialhilfebehörde, bestehend aus 5 Mitgliedern;
- d. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern;
- e. Wahlbüro, bestehend aus 7 Mitgliedern.

B. Wahl der Behörden

§ 3 Wahlorgane

¹An der Urne werden gewählt:

- a. der Gemeinderat,
- b. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin,
- c. 4 Mitglieder des Kindergarten- und Primarschulrates
- d. 4 Mitglieder der Sozialhilfebehörde
- e. Mitglieder des Sekundarschulrates und des Musikschulrates

²Durch die Gemeindeversammlung werden gewählt:

- a. die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)
- b. das Wahlbüro

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl

¹Es werden alle Wahlen im Mehrheitswahlverfahren durchgeführt.

§ 5 Stille Wahl

Die Stille Wahl ist möglich bei der Wahl:

- a. der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten
- b. des Kindergarten- und Primarschulrates
- c. der Sozialhilfebehörde

C. Finanzaufgaben

§ 6 Sondervorlagen

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.

² Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:

- a. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 150 000.--
- b. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50 000.-- pro Jahr.

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage beschliessen:

a. neue Ausgaben:

Fr. 40 000.-- für die Einzelausgabe,

Fr. 70 000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag,

b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:

Fr. 50 000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag,

c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zu Gunsten oder zu Lasten der Gemeinde:

Fr. 50 000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

D. Schlussbestimmungen

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

¹Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Tecknau vom 14.09.1971 wird aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Die von der Gemeindeversammlung vom 10.12.2003 beschlossenen Änderungen von § 2 und 3 treten per 1.8.2004 in Kraft.

Die von der Gemeindeversammlung vom 10.12.2003 beschlossene Änderung von § 5 tritt per 1.1.2005 in Kraft.

Die von der Gemeindeversammlung vom 14.12.2010 beschlossenen Änderungen von § 2 und § 3 treten per 1.1.2011 in Kraft.